

30. 1. Zum Begriff der unrichtigen Inhaltsangabe nach Art. 7 Abs. 4 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Zll.).

2. Ist die unrichtige Angabe des Inhalts einer Sendung im Frachtbrief zur Herbeiführung einer Frachtverkürzung im Sinne des § 3 Abs. 2 der Ausführungs-Bestimmungen zu Art. 7 Zll. geeignet, wenn die Eisenbahnbeamten bei pflichtmäßiger Prüfung die Unrichtigkeit erkennen können?

3. Erlischt der Anspruch der Eisenbahn auf Zahlung eines Frachtzuschlags, wenn ihre Beamten es unterlassen, den Empfänger vor der Annahme der Sendung darauf hinzuweisen, daß deren Inhalt im Frachtbrief unrichtig angegeben ist?

4. Rechtliche Natur der Frachtzuschläge nach Art. 7 Abs. 4 Zll. Wann haftet der Empfänger dafür?

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1927 i. S. R. & S., U.-G. (Bekl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Rl.). I 124/27.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Im April und Mai 1924 bezog die Beklagte, die in G. in Thüringen ein Holzsägewerk betreibt, von der Mittelböhmischen Holzindustrie GmbH. in D. in der Tschechoslowakei durch die Bahn eine große Anzahl Wagenladungen von Holz. Die Bezeichnung

der Ware in den durchgehenden Frachtbriefen lautet: „Rundhölzer zu Grubenzwecken bestimmt bis 24 cm (teilweise „über 24 cm“ oder „über 20 cm“) Rospfstärke am dünnen Ende ohne Rinde gemessen, bis 7 m Länge“; als Empfängerin war die „Th. S. & S. Aktiengesellschaft, Dampfsägewerke“ angegeben. An der Grenze wurde die Fracht für die deutsche Beförderungstrecke von der Klägerin zutreffend nach Tarifklasse D des vom 15. April 1924 ab gültigen deutschen Eisenbahn-Gütertarifs berechnet, nicht nach Klasse E, wo S. 95 unter Nr. 7 aufgeführt sind: „Folgende zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Hölzer: Rundhölzer bis zu 20 cm Durchmesser, am dünnen Ende ohne Rinde gemessen, und bis zu 7 m Länge, Schwellen, Schwartenbretter und Schwartenpfähle, sämtlich bis zu 6 m Länge, und dünne Brettchen bis zu 1,50 m Länge, sämtlich auch getränkt.“ In Ilmenau übergab die Klägerin die Sendungen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Darmstadt, der die Bahn Ilmenau-Großbreitenbach gehört. Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft beförderte sie auf dieser Strecke bis G. und handigte sie dort der Beklagten gegen Zahlung der berechneten Fracht aus. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft fordert von der Beklagten, welche die Hölzer nicht zu Grubenzwecken verwendet, sondern zersägt hat, mit der vorliegenden Klage auf Grund des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 wegen unrichtiger Inhaltsangabe die Zahlung von Frachtzuschlägen in Höhe des doppelten Frachtunterschieds der Tarifklassen D und E im Gesamtbetrag von 21391,60 M. nebst Zinsen. Das Landgericht hat den Klagenanspruch, von einer Wagenladung abgesehen, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Nach Art. 7 Abs. 4 Z. 1. ist bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung ein Frachtzuschlag an die bei der Beförderung beteiligten Eisenbahnen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu zahlen. Nach § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen hierzu beträgt dieser Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, einen Franken für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebene-

und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber einen Franken. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Inhalt der Sendungen in den Frachtbriefen unrichtig im Sinne dieser Bestimmungen angegeben gewesen sei, weil es sich nicht um Gruben-, sondern um Schnittholz gehandelt habe, und zwar gleichviel, ob die Frage nach dem deutschen oder nach dem tschechoslowakischen Gütertarif beurteilt werde, weil in beiden die Frachtvergünstigungen für Grubenhölzer vorgesehen seien. Diese Annahme ist zutreffend. Es ist nicht zweifelhaft, daß für die Anwendung des vom 15. April 1924 an gültigen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abteilung B die künftige Verwendung des versandten Holzes von Bedeutung ist. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Tarifstelle „Holz“ Klasse E Nr. 7 S. 95 „Folgende zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Hölzer“ und wird durch die Erläuterungen dazu (S. 97) bestätigt; denn danach beruht die Frachtvergünstigung für Grubenhölzer auf der hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaues. Für den tschechoslowakischen Tarif, gültig vom 1. März 1924, gilt das gleiche (S. 72 Nr. 32). Daß in Fällen, in denen die künftige Verwendung einer Sendung für den Tarif von Bedeutung ist, die Angabe der Verwendung zur Angabe des Inhalts der Sendung gehört, ist für die deutsche Eisenbahn-Verkehrsordnung in RÖZ. Bd. 84 S. 238 vom II. Zivilsenat des Reichsgerichts mit Recht anerkannt und vom erkennenden I. Zivilsenat in RÖZ. Bd. 116 S. 289 auch schon für das Berner Frachtübereinkommen angenommen worden. Auch nach allgemeiner Verkehrsauffassung, die für die Frage der unrichtigen Inhaltsangabe von Fracht sendungen ganz besonders zu berücksichtigen ist (vgl. RÖZ. Bd. 67 S. 289), muß die Angabe in den Frachtbriefen „Rundhölzer zu Grubenzwecken bestimmt“ für Holz, das in einem Sägewerk zerschnitten werden soll, als falsch bezeichnet werden. Das scheint auch die Revision nicht zu bezweifeln. Sie sucht aber darzulegen, daß die unrichtige Angabe des Inhalts der Sendungen nicht zur Herbeiführung einer Frachtverkürzung geeignet gewesen sei, weder nach dem tschechoslowakischen noch nach dem deutschen Gütertarif, und insoweit ist ihr auch beizupflichten. Das Berufungsgericht begründet seine gegenteilige Meinung damit, daß in beiden Tarifen die Frachtvergünstigungen für Grubenhölzer vorgesehen seien und daß hinter diesem Kennwort die näheren Angaben (im tschechoslowakischen

Tarif: Adressierung an ein Bergwerk, im deutschen Tarif: Boppstärke bis 20 cm) sehr zurücktreten. Dem ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen. Wenn aber die Eisenbahnbeamten mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren und die Inhaltsangabe in den Frachtbriefen mit den Bestimmungen des Gütertarifs genauer vergleichen, müssen sie in solchen Fällen erkennen, daß eine Frachtvergünstigung nicht Platz zu greifen hat, wie sie das ja tatsächlich auch erkannt und die Fracht auf der Grenzstation richtig berechnet haben. Trotz des Massenverkehrs, mit dem bei der Eisenbahn zu rechnen ist, bedeutet das keine Überspannung der Sorgfaltspflicht. Dies gilt für den deutschen Eisenbahngütertarif und erst recht für den tschechoslowakischen, nach dem die ermäßigte Fracht nur für Hölzer zu berechnen ist, die an ein Bergwerk adressiert sind, während die Empfängerin hier in den Frachtbriefen als Dampfzementwerk bezeichnet worden ist. Die Angabe des Inhalts einer Sendung aber im Frachtbrief, deren Unrichtigkeit die Eisenbahnbeamten bei pflichtmäßiger Prüfung erkennen können, ist im Sinne von § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 ZU. eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet. Das Verlangen der Klägerin nach Zahlung des doppelten Frachtunterschieds ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Die Revision meint ferner, der Anspruch auf Zahlung der Frachtzuschläge sei infolge unrichtigen Verhaltens der Eisenbahnbeamten erloschen. Denn die Unrichtigkeit der Bezeichnung als Grubenholz sei schon in Eger bei der Umbehandlung erkannt und deshalb die Fracht nach der Tarifklasse D berechnet worden. Trotzdem habe man es unterlassen, die Beklagte auf die Unrichtigkeit der Bezeichnung hinzuweisen, und dadurch verschuldet, daß sie die Sendungen angenommen habe. Dazu komme, daß man auch auf der Empfangsstation G. die Unrichtigkeit der Inhaltsangabe erkannt habe. Die Beklagte habe deswegen mit dem Assistenten Sch. verhandelt und von ihm die Auskunft erhalten, daß sie sich darum nicht zu sorgen brauche, da sie ja die Fracht bezahlt habe und damit auf jeden Fall gedeckt sei. Indessen hat das Berufungsgericht diese Behauptungen mit Recht für unerheblich erachtet. Allerdings haftet nach Art. 29 ZU. die Eisenbahn für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Beförderung bedient. Aber es handelt sich hierbei ebenso wie in § 5 GewfD. und in § 458 HGB. nur um die Haftung aus dem Frachtvertrag, und aus ihm

läßt sich keine Verpflichtung der Bahn herleiten, die Beklagte als Empfängerin der Frachtsendungen von den unrichtigen Inhaltsangaben in den Frachtbriefen alsbald in Kenntnis zu setzen. Wenn die Eisenbahnbeamten bei der Umbehandlung auf der Grenzstation es unterlassen haben, die Frachtzuschläge in die Frachtbriefe einzutragen, so mag darin eine Pflichtwidrigkeit liegen, die sie der Eisenbahnverwaltung gegenüber verantwortlich macht; gegen die Pflichten aus dem Frachtvertrag ist dadurch aber nicht verstoßen worden. Mangels einer Mitteilungspflicht kann auch von einer Haftung der Klägerin aus §§ 31, 89 BGB. oder aus § 831 BGB. nicht die Rede sein, wobei dahingestellt bleiben mag, ob und inwieweit die sonstigen Voraussetzungen dieser Gesetzesstellen gegeben sind. Dafür, daß die Leute der Klägerin, insbesondere ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter, der Beklagten vorsätzlich Schaden zugefügt haben, indem sie die Beklagte zur Annahme der Sendungen veranlaßten (§ 826 BGB.), fehlt es an jedem Anhalt. Auf die ihr angeblich von einem Eisenbahnbeamten in G. erteilte Auskunft kann sich die Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil ihr die Unrichtigkeit der Inhaltsangabe in den Frachtbriefen bekannt war.

Die Revision vertritt endlich die Ansicht, daß der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Frachtzuschläge gemäß § 341 Abs. 3 BGB. durch vorbehaltlose Annahme der Frachten erloschen sei. Sie wendet sich dabei besonders gegen die Bemerkung des Berufungsgerichts, daß den maßgeblichen Stellen der Klägerin zur Zeit der Ablieferung der Sendungen ihr Recht auf die Frachtzuschläge noch gar nicht bekannt gewesen sei, weshalb die Klägerin keinen Vorbehalt hätte machen können. In der Tat gibt dieser Satz der Urteilsgründe zu Bedenken Anlaß, weil nach der im Schriftum vertretenen zutreffenden Ansicht den Gläubiger auch ein Unterlassen des Vorbehalts aus Unkenntnis seines Rechts nicht vor dem Verlust zu schützen vermag. Jedoch kommt es hierauf nicht an; denn das Berufungsgericht hält nach seinen weiteren Ausführungen die angezogene Vorschrift überhaupt nicht für anwendbar, indem es annimmt, daß die nachträgliche Geltendmachung der Ansprüche aus dem Frachtvertrag, auch der auf Zahlung von Frachtzuschlägen, keiner anderen Beschränkung unterliege als der in Art. 7 ZU. geregelten Verjährung. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

Die rechtliche Natur des Frachtzuschlags nach dem Berner Frachtübereinkommen und der deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnung ist bestritten. Die einen erblicken darin eine Vertragsstrafe, und auf dieser Auffassung beruht die Annahme der Anwendbarkeit des § 341 Abs. 3 BGB., die anderen eine unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Verpflichtung. Der Senat hat bisher stets und bis in die neueste Zeit die erstere Ansicht vertreten (RGZ. Bd. 20 S. 33, Bd. 47 S. 37, Bd. 64 S. 286, Bd. 96 S. 281, Bd. 108 S. 408 für die deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnungen). Der II. Zivilsenat hat in RGZ. Bd. 84 S. 239 Zweifel daran geäußert, ob sie noch zutrefte, seitdem die Eisenbahn-Verkehrsordnung bestimme, daß ein Verschulden des Absenders nicht vorzuliegen brauche; er hat die Frage aber nicht entschieden.

Auch im vorliegenden Fall ist es nicht erforderlich, die rechtliche Natur des Frachtzuschlags näher zu untersuchen. Denn auch wenn man ihn als Vertragsstrafe betrachtet, können doch jedenfalls nicht alle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vertragsstrafen darauf angewendet werden. Das gilt z. B. von dem richterlichen Ermäßigungsrecht nach § 343 BGB. und muß auch für § 341 Abs. 3 das. angenommen werden. Zutreffend weist Mundnagel (Beförderungsgeschäfte S. 361) darauf hin, daß die gegenteilige Annahme nicht vereinbar wäre mit § 60 Abs. 4 Satz 2 und 3 EVerfO. („Zur Zahlung des Zuschlags ist der Absender verpflichtet. Hat der Empfänger den Frachtbrief und das Gut angenommen, so haftet er gemäß § 76 Abs. 4 neben dem Absender als Gesamtschuldner für den Zuschlag“). Dementsprechende Bestimmungen fehlen nun zwar im Berner Frachtübereinkommen, sie gelten aber nach der herrschenden Ansicht trotzdem auch hier, wobei nicht erforderlich ist, daß der Frachtzuschlag zahlenmäßig aus dem Frachtbrief hervorgeht, wenn er sich nur aus den darin in Bezug genommenen Vorschriften ergibt. Der Bestimmung in Art. 7 Abs. 6 ZU. über die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Frachtzuschlägen würde praktisch eine sehr geringe Bedeutung zukommen, wenn man § 341 BGB. anwenden wollte. Letztere Vorschrift paßt nicht für den Eisenbahnfrachtverkehr, in dem die berufenen Vertreter der Eisenbahn von ihrer Berechtigung zur Erhebung von Frachtzuschlägen vielfach erst nach Aushändigung des Frachtguts an den Empfänger Kenntnis erhalten. Sie ist deshalb hier nicht anwendbar,

ohne daß geprüft zu werden braucht, ob sie mit der zwischenstaatlichen Geltung des Berner Frachtübereinkommens vereinbar wäre (vgl. RRG. Bd. 95 S. 36).

Die sämtlichen Angriffe der Revision mit Ausnahme des zuerst erörterten sind hiernach unbegründet. Auch sonst liegt kein Rechtsirrtum vor. Die Beklagte ist daher allerdings zur Zahlung von Frachtzuschlägen an die Klägerin verpflichtet, aber nicht, wie das Berufungsgericht irrtümlich angenommen hat, in Höhe des doppelten Frachtunterschieds.